

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Ausgabe: Kiel, den 19. Juli

1951

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1951 (S. 69). — Besoldung bzw. Vergütung der Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten (S. 69). — Urheberrechtliche Gebühren für Aufführung kirchenmusikalischer Werke (S. 70). — Vernichtung alter Kirchengloden (S. 71). — Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden (S. 72). — Rüstzeit für die Bibelwoche in Kropp (S. 72). — Ökumenischer Kongress für Kindergottesdienst und Sonntagschule (S. 72). — Arbeitstagung für Kindergottesdienst (S. 72). — Buchspende für das Kieler Kloster (S. 72). — Ausschreibung einer Lehrer- und Organistenstelle (S. 72).

III. Personalien (S. 72).

BEKANNTMACHUNGEN

Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1951.

Kiel, den 12. Juli 1951.

Die Beiträge zur landeskirchlichen Umlage des Rechnungsjahres 1951 sind den Propsteien mit Rundverfügung vom 8. Mai 1951 — 6900 — mitgeteilt worden. Nachdem die landeskirchliche Umlage gemäß Bekanntmachung vom 22. Juni 1951 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 65 — nunmehr staatlich genehmigt worden ist und die von Propsteien im Rechnungsjahr 1951 aufzubringenden Leistungen zur landeskirchlichen Umlage damit feststehen, ist es jetzt möglich, die Propsteiumlagebeschlüsse zu fassen und die Voranschläge für die Propsteihäushalte festzustellen. Wir bitten, das Erforderliche zu veranlassen und die nötigen Unterlagen dem Landeskirchenamt bis zum 1. Oktober 1951 zur Genehmigung einzureichen.

Wegen der einzureichenden Ausfertigungen der Beschlüsse und Voranschläge, der Begründung eines etwaigen Mehrbedarfs, der Berücksichtigung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrages, des Verteilungsmaßstabes für die Propsteiumlage und der kirchenverfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Propsteisynode und des Synodalausschusses für Umlagebeschluss und Voranschlag verweisen wir auf die Ausführungen in der Bekanntmachung über die Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1950 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 27). Die darin aufgestellten Grundsätze sind für die Propsteiumlagen des Rechnungsjahres 1951 unverändert maßgebend.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 10 438 (Dez. I)

Besoldung bzw. Vergütung der Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten.

Kiel, den 14. Juli 1951.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 6. Juli 1951 beschlossen, daß die für das Land Schleswig-Holstein bisher eingeführte Regelung der Steuerungszulagen mit Wirkung vom 1. Juli 1951 unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den gebietlich zum Lande Schleswig-Holstein gehörenden Teil der Landeskirche Geltung haben soll.

Für die hiernach an die Pastoren, Hilfsgeistlichen und Kirchenbeamten ab 1. Juli 1951 zu zahlenden Zulagen und Zuschläge gelten danach die Bestimmungen des Erlasses des Landesministers für Finanzen vom 7. April 1951 — Bef. 106—846—II/41 — (Anhang A) entsprechend.

Für die ebenfalls ab 1. Juli 1951 an die kirchlichen Tarifangestellten zu leistenden Zulagen und Zuschläge ist, vorbehaltlich einer besonderen Tarifregelung im Raume der Landeskirche, die tarifvertragliche Vereinbarung von Königswinter vom 31. Mai/1. Juni 1951 (Anhang B) entsprechend anzuwenden. Da die Zulagen erst ab 1. Juli 1951 zu leisten sind, tritt an die Stelle des § 2 Absatz 1 b der tarifvertraglichen Vereinbarung genannten Zeitpunktes für den Vergleich der alten und der neuen Dienstbezüge der 30. Juni 1951 und in § 3 Abs. 2 der 1. Juli 1951.

Den hauptberuflichen, nicht tariflich eingestuftten kirchlichen Angestellten sowie den nebenberuflichen Kräften empfehlen wir in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Anhangs B ebenfalls eine Zulage zu gewähren. Für die Tarifangestellten beträgt diese Zulage 20 Prozent von der Grundvergütung. Da die pauschale Vergütung der nicht tariflich eingestuftten Angestellten eine Trennung der Gesamtvergütung nach Grundvergütung und Wohnungsgeld nicht kennt, empfehlen wir, die Zulage auf 16½ Prozent der Gesamtvergütung zu bemessen. Soweit nach dem 8. Mai 1945 Steuerungszulagen gewährt sind, fallen diese mit der Gewährung der neuen Zulage fort. Falls sich aus der Gewährung der neuen Zulage und dem Fortfall bisheriger Steuerungszulagen Einkommensminderungen ergeben, bleibt es zur Wahrung des Bestandes bei der alten Vergütung.

Hinsichtlich etwaiger Zuschläge zu den Versorgungsbezügen bleiben nähere Bestimmungen abzuwarten. Den zuschussbedürftigen Kirchengemeinden werden mit Rücksicht auf die Erhöhung der Pfarrgehälter erhöhte Pfarrbesoldungszuschüsse zugewiesen. Eine Neuregelung des Pfarrbesoldungspflichtbeitrages bleibt vorbehalten.

Die Synodalausschüsse, Kirchenvorstände und Kirchengemeindevorstandsausschüsse werden gebeten, die sich aus dieser Bekanntmachung ergebenden Gehaltszahlungen baldmöglichst vorzunehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü h r k e.

J.-Nr. 10 244/I

Anhang A

Geistliche, Hilfsgeistliche und Kirchenbeamte

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung erhalten die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten der Landesregierung Schleswig-Holstein für die Zeit vom 1. April 1951 ab:

1. Zu ihrem Grundgehalt oder ihren Diäten eine nichtruhegehaltspflichtige Zulage in Höhe von fünfzehn vom Hundert.
2. Zu der Zulage gemäß Ziffer 1) erhalten die planmäßigen Beamten mit einem Grundgehalt unter 230,— DM monatlich einen nichtruhegehaltspflichtigen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt

bis zu 154,99 DM monatl.	24,— DM
von 155,— DM bis zu 174,99 DM monatl.	21,— DM
von 175,— DM bis zu 189,99 DM monatl.	17,— DM
von 190,— DM bis zu 204,99 DM monatl.	14,— DM
von 205,— DM bis zu 214,99 DM monatl.	11,— DM
von 215,— DM bis zu 229,99 DM monatl.	6,— DM

Die außerplanmäßigen Beamten, deren Diäten weniger als monatlich 230,— DM betragen, erhalten zu ihren Diäten die gleichen besonderen Zuschläge.

3. Bei der Bemessung der Zulagen und der besonderen Zuschläge (Ziffer 1 u. 2) gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltspflichtig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.
4. Die seit dem 8. Mai 1945 eingeführten Gehaltszulagen jeglicher Art werden auf die Zulagen und Zuschläge nach Ziffer 1 und 2 angerechnet und entfallen ab 1. April 1951.
5. Für die Beamten im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschüsse oder Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen erhalten, ergeht besondere Regelung.
6. Bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung sind die Sonderzulagen als Abschlagszahlungen vorstufenweise zu leisten.

Anhang B

Kirchliche Tarifangestellte

§ 1

Allgemeine Zulage.

Die Angestellten erhalten zu den ungekürzten Vergütungen nach der E.O.M. in der Neufassung vom 1. 11. 1943 (RZB. 1944 S. 22), nach der W.D. für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst vom 10. 5. 1938 in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RZB. S. 127) und vom 4. 9. 1942, (RZB. S. 172), nach der W.D. für Angestellte im öffentlichen Dienst, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 10. 5. 1938 (RZB. S. 209) in der Fassung vom 13. 4. 1940 (RZB. S. 128) und der KrZ. vom 2. 12. 1939 (RZB. 1940 S. 13) in der Fassung vom 9. 5. 1943 (RZB. S. 132) und in der Fassung der 3. Änderung der KrZ. vom 18. 6. 1944 (RZB. S. 144) eine allgemeine Zulage in Höhe von 20 Prozent der Grundvergütung.

§ 2

Sonderzulage.

Neben der nach § 1 gewährten allgemeinen Zulage werden folgende Sonderzulagen gewährt:

1. für Angestellte über 26 Jahre, sowie für Angestellte, die unter die Anl. 2 zur KrZ. fallen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, pp. . . .
- b) der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein mit einer monatlichen Grundvergütung

bis zu 154,99 DM =	40,— DM monatl.
von 155,— DM bis zu 174,99 DM =	35,— DM monatl.

von 175,— DM bis zu 189,99 DM =	30,— DM monatl.
von 190,— DM bis zu 204,99 DM =	25,— DM monatl.
von 205,— DM bis zu 214,99 DM =	20,— DM monatl.
von 215,— DM bis zu 229,99 DM =	15,— DM monatl.
von 230,— DM bis zu 239,99 DM =	10,— DM monatl.
von 240,— DM bis zu 249,99 DM =	5,— DM monatl.

Soweit die Summe der Zulagen aus § 1 und § 2 Ziffer 1b gegenüber dem Stand vom 31. 3. 1951 nicht einen Mehrbetrag von DM 20,— erreicht, wird die Zulage aus § 2 Ziffer 1 b um den fehlenden Betrag erhöht.

2. für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben,

b) der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein

mit einer monatlichen Grundvergütung	bis zu 100,45 DM =	30,— DM monatl.
von 100,46 DM bis zu 132,14 DM =	25,— DM monatl.	
von 132,15 DM bis zu 178,34 DM =	20,— DM monatl.	

3. für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) der Länder Baden, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Württemberg-Hohenzollern

mit einer monatlichen Grundvergütung	bis zu 78,— DM =	25,— DM monatl.
von 78,01 DM bis zu 114,84 DM =	18,— DM monatl.	
über	114,84 DM =	12,— DM monatl.

§ 3

Anrechnung bisher gewährter Zulagen.

(1) Alle nach dem 8. 5. 1945 gewährten Steuerzulagen fallen mit dem Inkrafttreten dieser tarifvertraglichen Vereinbarung weg.

(2) Wären die nach den bisherigen Bestimmungen am 1. 4. 1951 zu gewährenden Dienstbezüge höher als die nach dieser tarifvertraglichen Vereinbarung am 1. 4. 1951 zustehenden Dienstbezüge, so wird der Unterschiedsbetrag zur Wahrung des Bestandes solange weitergewährt, bis er durch das Steigen der Dienstbezüge ausgeglichen ist.

(3) Dienstbezüge im Sinne des Abs. 2 sind sämtliche laufenden Geldbezüge aus dem Dienstvertrag mit Ausnahme von Kinderzuschlägen, Überstundenvergütungen, Aufwandsentschädigungen und Trennungsgeldern.

Urheberrechtliche Gebühren für Aufführung kirchenmusikalischer Werke.

Kiel, den 14. Juli 1951.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 30. April 1951 — Kirchl. Gesetz- u. V.-Bl. S. 41 — wird mitgeteilt, daß zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der GEMM (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) am 11. Juni 1951 für die Zeit vom 1. Januar 1951 bis zum 31. Dezember 1952 ein Vertrag zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Gebühren geschlossen worden ist. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht ein Vierteljahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Hierüber ergeht gegebenenfalls eine besondere Bekanntgabe.

In dem Vertrage ist über den Umfang der Gebührenabgeltung und die Vorlage von Programmen der unter den Vertrag fallenden Veranstaltungen folgendes bestimmt:

1.

Die GEMZ gestattet nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages den Kirchen, den Kirchengemeinden und den Mitgliedern der der Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik angeschlossenen Organisationen (Verband evangelischer Kirchenmusiker Deutschlands, Verband evangelischer Kirchenchöre Deutschlands, Posaunenwerk der Evangelischen Kirche in Deutschland) für das Gebiet der Bundesrepublik und die Westsektoren von Berlin die Aufführung des jeweils der Verwaltung der GEMZ unterstehenden gesamten Wertbestandes.

2.

- a) Der Vertrag berechtigt die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen nur zu Veranstaltungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- b) Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen sind nicht berechtigt, die ihnen nach dem Vertrag zustehende Ausführungsgenehmigung ohne Einwilligung der GEMZ an Dritte weiter zu übertragen.
- c) Veranstaltungen Dritter, an denen sich die Kirchen, die Kirchengemeinden oder die Mitglieder der Organisationen der Zentralstelle organisatorisch oder auf irgend eine andere Weise, z. B. durch Mitwirkung beteiligen, sind durch diesen Vertrag gleichfalls nicht abgegolten.

3.

- a) Die in Ziffer 1 erteilte Ausführungsgenehmigung bezieht sich nur auf konzertmäßige, d. h. nicht bühnenmäßige Aufführungen. Gesellige Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik fallen nicht unter den Vertrag.
- b) Die in Ziffer 1 erteilte Ausführungsgenehmigung erstreckt sich nur auf die unmittelbare Darbietung der Musikstücke durch ausübende Musiker.
- c) Die in Ziffer 1 erteilte Ausführungsgenehmigung bezieht sich — abgesehen von Veranstaltungen der verfassten Kirche und der kirchenmusikalischen Verbände — nur auf Veranstaltungen, die am Sitz des Veranstalters stattfinden.

5.

- a) Die E. R. i. D. beauftragt die Zentralstelle, der GEMZ vierteljährlich, spätestens bis zum 15. eines jeden zweiten Quartalsmonats für das vorangegangene Vierteljahr, alle unter den Vertrag fallenden Veranstaltungen der Kirchen, der Kirchengemeinden und der Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen bekanntzugeben und gleichzeitig je ein Programm der Veranstaltungen beizufügen. Aus der Anmeldung muß ersichtlich sein, ob und welches Eintrittsgeld, welcher Unkostenbeitrag und welches Programmgeld zu den Veranstaltungen erhoben wurde.
- b) Die E. R. i. D. und die Zentralstelle verpflichten sich, die Kirchen, die Kirchengemeinden und die Mitglieder der der Zentralstelle angeschlossenen Organisationen zur Abgabe vollständiger und wahrheitsgemäßer Programme anzuhalteln. Es wird insbesondere darauf geachtet werden, daß auch jedes als Zugabe aufgeführte Werk in das vorliegende Programm aufgenommen wird.
- c) Wenn ein Musikstück nicht im Original aufgeführt wird, so ist außer dem Komponisten des Originalwerkes auch der Name des Bearbeiters anzugeben.
- d) Die Zentralstelle verpflichtet sich, für jeden Fall, in dem die Vorlage eines Programmes schuldhaft unterlassen

wird, an die GEMZ eine Ordnungsgebühr von DM-West 10,00 zu entrichten. Die GEMZ soll ferner berechtigt sein, das fehlende Programm auf eine andere Weise zu beschaffen und die Zentralstelle mit den dadurch entstehenden Unkosten zu belasten.

- e) Durch die Zahlung der in Ziffer 4 vereinbarten Gebühren sind nur die Veranstaltungen abgegolten, welche der GEMZ gemäß Ziffer 5 a) des Abkommens zu melden sind. Alle anderen Veranstaltungen fallen nicht unter den Vertrag. Die GEMZ ist berechtigt, für diese Veranstaltungen die normalen Tarifgebühren zu veranschlagen.
- f) Soweit während des vertragslosen Zustandes seit dem 1. 1. 1951 bis zum Abschluß dieses Vertrages bereits Gebühren für Einzelveranstaltungen bezahlt worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Gutschrift auf die nach Ziffer 4 a, b) und c) geleisteten oder zu leistenden Zahlungen.

Die Kirchenvorstände werden um Kenntnisnahme und Beachtung gebeten. Es empfiehlt sich auch, die Kirchenmusiker über die vorstehende Regelung zu unterrichten.

Die Programme der unter den Vertrag fallenden Veranstaltungen sind spätestens zum 15. eines jeden ersten Quartalsmonats für das vorangegangene Vierteljahr an die Geschäftsstelle des Verbandes ev. Kirchenmusiker in Kiel, Wulfsbrook 4, zur Weiterleitung an den Reichsverband für Ev. Kirchenmusik in Berlin-Steglitz, Bismarckstraße 8, mit Angabe der Höhe eines etwaigen Unkostenbeitrags, Programm- oder Eintrittsgeldes einzureichen. Für das 1. und 2. Halbjahr 1950 müssen die Mitteilungen umgehend erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 10 278 (Des. II)

Vernichtung alter Kirchenglocken.

Kiel, den 16. Juli 1951.

Der Ausschuss für die Rückführung der Kirchenglocken ist mit folgendem Rundschreiben an die Landeskirchen herangetreten:
„Die Besorgnis um die Erhaltung der wenigen alten Glocken, die der letzte Krieg verschont hat, veranlaßt uns, die Kirchenbehörden nochmals um den Schutz des alten Kulturgutes vor leichtfertiger Zerstörung zu bitten.

Es ist in den letzten Monaten leider mehrfach vorgekommen, daß völlig brauchbare alte Glocken entgegen dem ausdrücklichen Einspruch der Denkmalpflege und ohne Kenntnis der Kirchenbehörden nur deshalb zertrümmert und eingeschmolzen worden sind, weil sie sich in eine neue Geläuteedisposition nicht recht einfügen wollten, oder weil man bei der Beschaffung neuer Geläute aus billigem Ersatzmaterial die alte Bronzeglocke „in Zahlung gab“. In einem Falle ist eine klanglich besonders gute Glocke sogar dem Schrotthandel angeboten worden, obwohl durchaus die Möglichkeit bestand, sie durch Verkauf an eine andere Kirchengemeinde zu erhalten. Lediglich die Einsicht des Altwarenhändlers, der bei uns angefragt hat, ob die Veräußerung einer so schönen alten Glocke als Schrott denn überhaupt rechtens sei, hat die Glocke vor der Vernichtung bewahrt.

Selbstverständlich ist gegen den Verkauf einer alten Glocke an eine andere Kirchengemeinde nichts einzuwenden, wenn die zuständige Kirchenbehörde nach Vernehmen mit der Denkmalpflegebehörde ihre Zustimmung gibt. Die Glocke muß aber auch bei der neuen Gemeinde vor der Vernichtung bewahrt bleiben. Das ist jedoch leider oftmals nicht der Fall. Es hat vielmehr den Anschein, als ob einige Verkäufe in der letzten Zeit nur zu dem einzigen Zweck erfolgt seien, die zu Gunsten der Glocke bestehenden Schutzbestimmungen zu umgehen.

Das darf nicht sein. Die Vernichtung des alten Glodengutes im letzten Kriege hat derart erschreckende Ausmaße angenommen, daß jede weitere Zerstörung unter allen Umständen verhindert werden muß."

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindevverbände werden in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß jede Veröffentlichung und jeder Anschlag einer Glode der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf. Bei Gloden, die aus der Zeit vor 1850 stammen, holt das Landeskirchenamt vor Erteilung der Genehmigung die Unbedenklichkeitserklärung des Landesamtes für Denkmalpflege ein.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens.

S.-Nr. 10 514/V.

Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden.

Riel, den 16. Juli 1951.

Durch Bekanntmachung im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1950 Seite 21 wurden die Kirchengemeinden auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Blitzschutzanlagen der Kirchen und sonstigen kirchlichen Gebäude zu überprüfen und gegebenenfalls instandsetzen zu lassen. Aus den Besichtigungsberichten des Landeskirchenbaumeisters geht jedoch hervor, daß die Bekanntmachung bisher nicht den erwarteten Erfolg gehabt hat.

Die Kirchenvorstände werden daher nochmals auf die Gefahren fehlender, schadhafter oder unvollständiger Blitzschutzanlagen und auf ihre Verpflichtung hingewiesen, vorhandene Mängel schnellstens zu beseitigen. Für Schäden, die auf fehlerhafte Blitzschutzanlagen zurückzuführen sind, ist der Kirchenvorstand verantwortlich. Außerdem können zur Beseitigung schuldhaft entstandener Blitzschäden landeskirchliche Beihilfen nicht gewährt werden.

In der angezogenen Bekanntmachung ist ein Verzeichnis der von der Landesbrandkasse anerkannten Blitzableiterverfertiger veröffentlicht worden (Nr. 3 ist in dem Verzeichnis zu streichen). Die Kirchenvorstände können sich auch an einen unparteiischen Zivilingenieur wenden (Anschreiben können beim Landeskirchenamt erfragt werden) und diesen mit der Prüfung und Ausarbeitung eines Leistungsverzeichnisses sowie mit der Einholung der Angebote mehrerer Firmen auf Grund des Leistungsverzeichnisses beauftragen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Mertens.

S.-Nr. 10 646 (Dez. V).

Rüstzeit für die Bibelwoche in Kropp.

Riel, den 16. Juli 1951.

Die Arbeitsgemeinschaft für Volksmission hält unter der Leitung von Professor D. Rendtorff in der Zeit vom 30. September bis zum 3. Oktober 1951 wie im Vorjahr in der Diakonissenanstalt in Kropp eine Rüstzeit für die Bibelwoche 1951. Sie steht unter ausgewählten Texten des Prophetenbuches Jeremia. Anreisetag ist der 30. September, Abreisetag der 3. Oktober abends, bzw. 4. Oktober morgens. Alle Pastoren der Landeskirche sind zur Teilnahme eingeladen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummad.

S.-Nr. 10 555/III

Stummenkongress für Kinderergottesdienst und Sonntagschule.

Riel, den 16. Juli 1951.

Von Sonnabend, den 13. Oktober, bis Dienstag, den 16. Oktober 1951, findet in Hamburg, zumeist im großen Gemeindehaus der Eppendorfer St. Johanniskirche, der Stummenkongress für Kinderergottesdienst statt. Einzelheiten werden im Helferblatt für den Kinderergottesdienst veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummad.

S.-Nr. 10 563/III

Arbeitsstagung für Kinderergottesdienst.

Riel, den 16. Juli 1951.

Die Gruppe Kinderergottesdienst in der landeskirchlichen Kammer für Erziehung und Unterricht läßt durch ihren Vorsitzenden Pastoren, Helfer und Helferinnen, Lehrer und Organisten, zu einer Arbeitsstagung nach Rendsburg (Martinshaus) für die Zeit vom 8.—10. Oktober 1951 ein. Anreise am 8. Oktober nachmittags, Abreise am 10. Oktober abends. Im Mittelpunkt der Tagung steht das Amt des Helfers, seine Aufgabe und seine Verheißung. Die tägliche Bibelarbeit soll durch praktische Lehrproben ergänzt werden. Die Tagung soll die Arbeit des Kinderergottesdienstes während der Advents- und Weihnachtszeit vorbereiten. Einzelheiten werden in der nächsten Nummer des „Helferblattes für den Kinderergottesdienst“ mitgeteilt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Brummad.

S.-Nr. 10 556/III

Buchspende für das Kieler Kloster.

Riel, den 13. Juli 1951.

Nachdem jetzt die Buchspende für die Theologiestudenten im „Kieler Kloster“ abgeschlossen ist, möchten wir zugleich im Namen des Vorstandes und der Studenten im „Kloster“ noch einmal sehr herzlich danken für die große Freundlichkeit, mit der fast die ganze Pastorenschaft Schleswig-Holsteins dem „Kloster“ zu einer guten Bibliothek verholfen hat. Es sind im ganzen ca. 1200 Bücher gestiftet.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Schmidt.

S.-Nr. 10 425/VI.

Ausschreibung einer Lehrer- und Organistenstelle.

Die nebenamtliche Kirchenmusikerstelle an St. Laurentii auf Föhr wird voraussichtlich zum 1. Oktober frei. Sie soll gern wieder mit einem Lehrer der Oldsumer Schule (vierklassig) besetzt werden. Oldsum hat tägliche gute Bus-Verbindung mit Wpf (Oberschule und Mittelschule). Nach der Erneuerung von 1948 hat St. Laurentii eine besonders schöne Orgel. Auch wird hier gern gesungen. Bewerber möchten sich an das Schulamt in Niebüll und an den Kirchenvorstand in Süderende auf Föhr wenden.

S.-Nr. 9082 (Dez. II)

PERSONALIEN

Ernannt:

Am 12. Juli 1951 der Propst a. D. Pastor Otto Brügge, z. Z. in Wenningstedt a. Sylt, zum Pastor der Kirchengemeinde Reikum (2. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Wenningstedt, Propstei Sütdöbern.